
Richtlinie des Präsidiums

Funktion der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	3
2	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten	3
3	Anforderungsprofil	3
4	Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten	3
5	Rechte und Pflichten	4

1 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an den nordrhein-westfälischen Hochschulen werden im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), und im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. November 1999 (Landesgleichstellungsgesetz – LGG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1051), festgeschrieben.

Nach § 24 HG und § 16 der Grundordnung der TH Köln (GO) sind in jeder Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin zu bestellen.

2 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten

Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihre Stellvertreterinnen werden von den Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten beträgt zwei oder vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

3 Anforderungsprofil

Da das Aufgabenspektrum der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten mit den Aufgaben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten vergleichbar ist, sollen auch die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten über einen Hochschulabschluss verfügen oder eine im Einzelfall andere fachliche Qualifikation nachweisen. Ohne eine entsprechende berufliche Erfahrung innerhalb der Hochschule kann diese verantwortliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät muss Mitglied der Hochschule, aber nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein. Auch befristete Beschäftigte können dieses Amt wahrnehmen. Eine Beschäftigungsverlängerung aufgrund der Amtsübertragung ist nicht möglich.

4 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wirkt lt. § 24 HG auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Dazu kann sie stellvertretend für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an Sitzungen des Fakultätsrates, der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultät teilnehmen. Ein Schwerpunkt ihrer Aufgabe ist die Mitwirkung in Berufungsverfahren als Mitglied der Berufungskommission mit beratender Stimme. Des Weiteren ist sie zuständige Ansprechpartnerin für Mitglieder und Angehörige der Fakultät in Gleichstellungsangelegenheiten.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann sich bei Verhinderung von ihrer Vertreterin in Gleichstellungsangelegenheiten der Fakultät vertreten lassen. Soweit eine Vertretung in Berufungsverfahren erfolgt, steht es der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät frei, zur Wahrung einer kontinuierlichen Gewährung der Gleichstellungsbelange, die Vertreterin mit der dauerhaften Wahrnehmung der Vertretung in einem oder mehreren Berufungsverfahren zu betrauen oder eine nur terminbezogene Vertretung durch die Vertreterin sicher zu stellen.

Zur Aufgabenwahrnehmung werden die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und ihre Vertreterinnen hinsichtlich der strukturellen Gestaltung des Berufungsverfahrens und zur Wahrung von Gleichstellungsaspekten in den einzelnen Verfahrensschritten geschult.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann gewähltes Mitglied der Berufungskommission sein und gleichzeitig auch die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Fakultät übernehmen. Hieraus erwächst nicht automatisch die Besorgnis der Befangenheit.

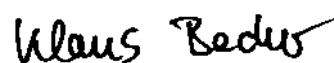
5 Rechte und Pflichten

Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten nehmen ihre Aufgaben für alle Frauen der Fakultät, einschließlich der Studentinnen, wahr. Daraus ergeben sich folgende Rechte und Pflichten:

- (1) In regelmäßigem Turnus, jedoch mindestens zweimal pro Semester, treffen sich alle Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zu einem der gegenseitigen Beratung dienenden kollegialen Informationsaustausch.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten an allen Sitzungen und Gremien ihrer Fakultät mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie sind wie Mitglieder zu laden und über die Beratungsgegenstände und -ergebnisse zu informieren.
- (3) Sie sind beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Berufungsverfahren ihrer Fakultät und haben - wie andere Mitglieder der Berufungskommission auch - das Recht zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.
- (4) Wenn die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und auch ihre Vertreterin nicht an einem Berufungsverfahren teilnehmen können, müssen sie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte darüber informieren und das Gleichstellungsbüro organisiert, wenn möglich, eine Vertretung.
- (5) Die abschließende Stellungnahme in Berufungsverfahren wird mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragten im Professorenamt erhalten eine kapazitätswirksame Lehrdeputatsermäßigung von zwei Semesterwochenstunden. Bei besonderer Belastung können die Gleichstellungsbeauftragten im Professorenamt und ihre Stellvertreterinnen im Professorenamt auf Antrag zusätzlich eine weitere Lehrdeputatsermäßigung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden erhalten, die dienstrechtlich gewährt werden.
- (7) Mitarbeiterinnen wird für die anfallenden Tätigkeiten als dezentrale Gleichstellungsbeauftragte Dienstbefreiung im erforderlichen Umfang gewährt. Der zeitliche Umfang soll mindestens einen halben Tag pro Woche betragen.
- (8) Nach Ablauf der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät wird auf Wunsch ein Zertifikat von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ausgestellt. Darin werden die Dauer der Amtszeit, die wahrgenommenen Tätigkeiten und die dafür erworbenen Kompetenzen dokumentiert.

Köln, den 07.02.2018

In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Vizepräsident

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
www.th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln